

**Erste Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zum Schutz von  
Naturdenkmalen im Landkreis Bergstraße**

**- Naturdenkmalverordnung -**

Vom ##.##.201#

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, wird - nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 1 HAGBNatSchG und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde - verordnet:

**Artikel 1**

- (1) Die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Bergstraße vom 30. November 2011 (Südhessen Morgen vom 28.12.2011) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

- (1) Die in der Anlage 1 (Übersichtstabelle) zu dieser Verordnung näher bezeichnete Einzelschöpfung Objekt 154, Objektnummer 431.9-32 wird zum Naturdenkmal erklärt.

Das Objekt 153, Objektnummer 431.11-92, wird ersatzweise für das bisherige Naturdenkmal-Objekt 078, Objektnummer 431.11-91 zum Naturdenkmal erklärt.

- (2) Die Lage und Abgrenzung der einzelnen Objekte ergibt sich aus den als Anlage 2 Nr. 153 und 154 beigefügten Objektblättern mit Karten.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 und in § 7 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Anlagen 1 und 3 werden mit der Verordnung veröffentlicht. Die Anlage 2 wird beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - untere Naturschutzbehörde - archivgemäß verwahrt. Die Anlage kann bei der genannten Behörde während der Dienststunden gebührenfrei von jeder Person eingesehen werden.

(3) Die nachfolgend näher bezeichneten und in der Tabelle Anlage 3 aufgeführten Naturdenkmale werden aus der Naturdenkmalverordnung gelöscht:

1. Laufende Nummer 005, Objekt-Nr. 431.2-17, „Pyramideneiche im Kronepark“, Stadt Bensheim, Gemarkung Auerbach, Flur 15, Flurstück 319/1.
2. Laufende Nummer 012, Objekt-Nr. 431.2-28, „Roßkastanie“, Stadt Bensheim, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1057/7.
3. Laufende Nummer 050, Objekt-Nr. 431.9-21, „Krumme Tanne“, Gemeinde Grasellenbach, Gemarkung Hammelbach, Flure 14; 15, Flurstücke 7; 1/5.
4. Laufende Nummer 058, Objekt-Nr. 431.9-31, „Rotbuche“, Gemeinde Grasellenbach, Gemarkung Litzelbach, Flur 1, Flurstück 129.
5. Laufende Nummer 078, Objekt-Nr. 431.11-91, „Das Kleine Felsenmeer, Hornblende-Granit-Blockmeer“, Stadt Heppenheim, Gemarkung Sonderbach, Flur 4, Flurstück 1/11.
6. Laufende Nummer 103, Objekt-Nr. 431.15-411, „Winterlinde links des Aufgangs zur Burg“, Stadt Lindenfels, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 130/1.
7. Laufende Nummer 136, Objekt-Nr. 431.19-52, „Schlanke Eiche“, Gemeinde Rimbach, Gemarkung Zotzenbach, Flur 1, Flurstück 175/115.
8. Laufende Nummer 140, Objekt-Nr. 431.20-13, „Wilbrandeiche“, Stadt Viernheim, Gemarkung Viernheim, Flur 38, Flurstück 1/21.

(6) Die nachfolgend näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt:

1. Laufende Nr. 153, Objekt-Nr. 431.11-92, „Hornblende-Granit-Blockmeer“, Stadt Heppenheim, Gemarkung Kirschhausen, Flur 8, Flurstück 1.
2. Laufende Nr. 154, Objekt-Nr. 431.9-32, „Eselstein-Granit-Blockmeer“, Gemeinde Grasellenbach, Gemarkung Hammelbach, Flur 11, Flurstück 55/2.

(7) Die Gesamtzahl der Naturdenkmale beträgt damit 146.

§ 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

2. die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung zu betreten, zu besteigen, zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, wenn eine dadurch bedingte Schädigung des Naturdenkmals nicht auszuschließen ist,

§ 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

3. die weitere rechtmäßige Nutzung der Bäume und ihrer Kronentraufbereiche durch die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten in der bisherigen

Art und im bisherigen Umfang, soweit die Nutzung nicht den Schutzziele des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung entgegensteht oder diese nachteilig verändert wird und die Nutzung mit der zuständigen Behörde rechtzeitig im Voraus abgestimmt wurde;

- (2) Die übrigen Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Bergstraße vom 30. November 2011 bleiben unberührt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft

Heppenheim, den ##.##.201#

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße  
Untere Naturschutzbehörde

#####

Kreisbeigeordneter

Erläuterungen zu den Gründen der Löschung und Neuaufnahme von Naturdenkmälern:

1. Laufende Nummer 005, Objekt-Nr. 431.2-17, „Pyramideneiche im Kronepark“, Stadt Bensheim, Gemarkung Auerbach, Flur 15, Flurstück 319/1.

Der Baum ist aufgrund erheblichen Wurzelbefalls mit Baumpilzen aus Sicherheitsgründen gefällt worden, da er zwischen einer stark frequentierten Parkanlage und einem Auto-Parkplatz stand.

2. Laufende Nummer 012, Objekt-Nr. 431.2-28, „Roßkastanie“, Stadt Bensheim, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1057/7. Der Baum ist aufgrund Halmmaschbefalls im Stammfuß abgängig. Der Pilzbefall geht mit großer Wahrscheinlichkeit auf Wurzelschäden aufgrund von Grabungen für den Fußweg vor einigen Jahren zurück.
3. Laufende Nummer 050, Objekt-Nr. 431.9-21, „Krumme Tanne“, Gemeinde Grasellenbach, Gemarkung Hammelbach, Flure 14; 15, Flurstücke 7; 1/5. Der Baum ist in den letzten Jahren fast gänzlich abgestorben. Die Wiedererlangung der Baumgesundheit ist unwahrscheinlich.
4. Laufende Nummer 058, Objekt-Nr. 431.9-31, „Rotbuche“, Gemeinde Grasellenbach, Gemarkung Litzelbach, Flur 1, Flurstück 129. Der Baum ist bei einem Starkwindereignis aufgrund von Stammfäule im Fußbereich abgebrochen.
5. Laufende Nummer 078, Objekt-Nr. 431.11-91, „Das Kleine Felsenmeer, Hornblende-Granit-Blockmeer“, Stadt Heppenheim, Gemarkung Sonderbach, Flur 4, Flurstück 1/11. Das Kleine Felsenmeer ist stark eingesunken, verwachsen und daher schlecht zugänglich. Im Zuge der geplanten „Steinbrucherweiterung Gehrenberg“ der Firma Röhrig, Sonderbach soll der Blockverband von der ursprünglichen Stelle an eine andere geeignete Stelle verbracht werden. Anstatt dem bestehenden Naturdenkmal wird ein in räumlicher Nähe befindliches Blockmeer als Ersatz-Naturdenkmal ausgewiesen. Das Ersatz-Naturdenkmal ist wesentlich größer, eindrucksvoller und liegt an einer gut frequentierten Forststraße. Die Schutzgründe „Eigenart“ und „Schönheit“ sind bei dem Ersatz-Naturdenkmal höher zu bewerten als beim bestehenden Naturdenkmal.
6. Laufende Nummer 103, Objekt-Nr. 431.15-411, „Winterlinde links des Aufgangs zur Burg“, Stadt Lindenfels, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 130/1. Der Baum ist bei einem Sturmereignis aufgrund einer großen Morschung im Stammfuß abgebrochen und umgefallen.
7. Laufende Nummer 136, Objekt-Nr. 431.19-52, „Schlanke Eiche“, Gemeinde Rimbach, Gemarkung Zotzenbach, Flur 1, Flurstück 175/115. Infolge seiner potenziellen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und seiner exponierten Lage zwischen Durchgangsstraße, Park und Schulhaus wurde der Baum aufgrund wurzelbüdigen Baumpilzbefalls und zunehmend schütterer Krone aus Sicherheitsgründen gefällt.
8. Laufende Nummer 140, Objekt-Nr. 431.20-13, „Wilbrandeiche“, Stadt Viernheim, Gemarkung Viernheim, Flur 38, Flurstück 1/21. Der Baum ist bei einem Starkwindereignis umgefallen.